

# **BStGer BG.2025.33 vom 16. Juni 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2025.33](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.33)

FR: TPF BG.2025.33 du 16 juin 2025

IT: TPF BG.2025.33 del 16 giugno 2025

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist

- 5 -

von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (TPF 2019 62 E. 1; 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

### **E. 1.2**

Der Stv. Oberstaatsanwalt der StA SZ ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (§ 49 Abs. 1 lit. e des Justizgesetzes des Kantons Schwyz vom 18. November 2009 [JG/SZ; SRSZ 231.110]). Auf Seiten der Gesuchgegner steht diese Befugnis dem Ersten Staatsanwalt der StA GL (Art. 11 Abs. 1 lit. e des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 2010 [EG StPO/GL; GS III F/1]), der OStA ZH (§ 107 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 [GOG/ZH; LS 211.1]), dem Stv. Oberstaatsanwalt der StA OW (Art. 44a Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Obwalden vom 22. September 1996 [GOG/OW; GDB 134.1]) und grundsätzlich der Leitenden Oberstaatsanwältin der StA ZG (§ 46 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Zug vom 26. August 2010 [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG/ZG; BGS 161.1]) zu.

### **E. 1.3**

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.10 vom 23. September 2024 legte die Beschwerdekammer den Gerichtsstand für die Verfolgung und Beurteilung der A. zur Last gelegten Straftaten nach Art. 40 Abs. 2 StPO fest. Ein nach den Art. 38-41 StPO festgelegter Gerichtsstand kann nur aus neuen wichtigen Gründen und nur vor der Anklageerhebung geändert werden (Art. 42 Abs. 3 StPO). Eine Änderung des Gerichtsstands muss sich aus verfahrensökonomischen Gründen oder zur Wahrung anderer, neu ins Gewicht fallender Interessen wegen veränderter Verhältnisse gebieterisch aufdrängen (SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 42 StPO N. 6; vgl. BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 416 ff.). Die Anforderungen an die «neuen wichtigen Gründe», die für die Änderung eines bereits in einem Gerichtsstandsverfahren festgelegten Gerichtsstands vorliegen müssen, sind also hoch.

- 6 -

### **E. 2.2.1**

Der Gesuchsteller brachte im Meinungsaustausch mit dem Kanton Glarus zusammengefasst vor, es stünden sich mehrere teilweise gleich zu qualifizierende mutmassliche Straftaten mit gleicher Strafdrohung gegenüber, die an verschiedenen Orten verübt worden sein dürften. Da die StA GL bereits am 9. Mai 2023 eine Strafanzeige betreffend mutmasslich durch A. begangene Straftaten erhalten habe, daraufhin erste Ermittlungshandlungen vorgenommen habe, sich jedoch nicht auf die sich aufdrängenden Gerichtsstandsabklärungen beschränkt habe, keine Untersuchung im VOSTRA eingetragene habe und in der Folge während mehrerer Monate untätig geblieben sei, erachte er die StA GL für die Führung der Strafuntersuchung zuständig.

Daran hält der Gesuchsteller vorliegend fest. In den Kantonen Schwyz und Glarus stünden sich Delikte mit gleicher Strafdrohung gegenüber. Da die StA GL zuerst gegen A. Ermittlungshandlungen getätigt habe, sei diese aufgrund des forum praeventionis gemäss Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO sowie der konkludenten Anerkennung für die Fortführung der vorliegenden Strafuntersuchung berechtigt und verpflichtet zu erklären. Ein für das Abweichen vom ordentlichen Gerichtsstand aufgrund der konkludenten Anerkennung notwendiger Anknüpfungspunkt im Kanton Glarus sei mit einem (Teil-)Erfolgsort aufgrund des teilweisen Schadenseintritts im Kanton Glarus ohne Weiteres gegeben.

### **E. 2.2.2**

Soweit der Gesuchsteller damit geltend macht, die Strafbehörden des Kantons Glarus hätten gemäss Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO zuständig erklärt werden müssen, wenn rechtzeitig bekannt gewesen wäre, dass A. im Kanton Glarus Straftaten mit gleicher Strafdrohung zur Last gelegt werden, ist festzuhalten, dass das Hinzukommen weiterer gleichartiger Delikte grundsätzlich keine Neuurteilung zu begründen vermag (vgl. SCHLEGEL, a.a.O., Art. 42 StPO N. 6). In einem solchen Fall könnte sich die nachträgliche Änderung nur rechtfertigen, wenn in einem anderen Kanton ein so eindeutiges Übergewicht an strafbaren Handlungen vorliegt, dass es sich geradezu auf-

drängt, diesen Kanton mit der Weiterführung der Untersuchung zu betrauen (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 539). Dass ein neuer deliktmissiger Schwerpunkt im Kanton Glarus besteht, macht der Gesuchsteller nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

Soweit der Gesuchsteller damit ausserdem geltend macht, die Strafbehörden des Kantons Glarus seien zuständig zu erklären, weil die StA GL unrechtmässig, treuwidrig und unkollegial sowohl die VOSTRA-Eintragung als auch die Gerichtsstandsabklärungen während 20 Monaten unterlassen habe, vermöchte dies vorliegend keine nachträgliche Änderung des Gerichtsstands zu

- 7 -

rechtfertigen. Die Strafbehörden im Kanton Schwyz haben bereits in grossem Umfang Untersuchungshandlungen durchgeführt, so insbesondere über 30 Einvernahmen (vgl. Akten StA SZ, pag. 10.1.001 ff). Der Gedanke der Prozessökonomie spricht nicht für die Zuständigkeit der Glarner, sondern im Gegenteil klar für die Schwyzer Strafbehörden. Letztlich kann daher offenbleiben, ob der Vorwurf des Gesuchstellers an die StA GL begründet ist oder nicht.

#### **E. 2.3.1**

Der Gesuchsteller bringt weiter vor, dass, wenn die Beschwerdekammer in dem der Strafanzeige vom 28. März 2025 zugrunde liegenden Sachverhalt in dubio pro durore eine Gewerbsmässigkeit erkennen sollte, entweder der Kanton Zürich, der Kanton Obwalden oder der Kanton Zug für die Führung der gegenständlichen Strafuntersuchung für berechtigt und verpflichtet zu erklären wäre, nicht jedoch der Gesuchsteller, da in dieser Angelegenheit ebenda unbestrittenermassen keine Ausführungshandlungen stattgefunden hätten.

#### **E. 2.3.2**

Das Hinzukommen neuer Delikte kann eine Änderung des Gerichtsstands rechtfertigen, wenn diese schwerer wiegen und ein deutlich anderes Schwergewicht ergeben (vgl. SCHLEGEL, a.a.O., Art. 42 StPO N. 6). Ob in dem der Strafanzeige vom 28. März 2025 zugrunde liegenden Sachverhalt in dubio pro durore eine Gewerbsmässigkeit zu erkennen ist, kann vorliegend ebenfalls offenbleiben. Dieser Umstand würde zwar für die Änderung des Gerichtsstands sprechen, weil die Strafdrohung für gewerbsmässigen Betrug schärfer ist als jene für qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung. Aber dass sich aufgrund der hinzugekommenen neuen Delikte ein deutlich anderes Schwergewicht ergibt, das eine Änderung des Gerichtsstands aufdrängen würde, legt der Gesuchsteller nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Angesichts der bereits in grossem Umfang durchgeführten Untersuchungshandlungen durch die Strafbehörden des Kantons Schwyz wäre die Änderung des Gerichtsstands auch mit den Grundsätzen der Prozessökonomie nicht zu vereinbaren.

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich das Gesuch als unbegründet und es sind die Strafbehörden des Gesuchstellers für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die den beschuldigten Personen zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

#### **E. 4**

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.